



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00265**
Datum: 04.09.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.09.2024	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	23.10.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Ergänzung des § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seiner Ausschüsse wird ergänzendermaßen ergänzt:

(2) Wird eine Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss im Stadtrat erörtert, muss sie auf Verlangen der Vorsitzenden des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zur Vorberatung an den oder die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat unverzüglich zur Beschlussfassung wieder vorzulegen. **Wurde eine Angelegenheit in einen Ausschuss verwiesen, für den gemäß Zuständigkeitsordnung formal keine Zuständigkeit erkennbar ist, so muss dieser vor Abstimmung der entsprechenden Tagesordnung feststellen, ob das Verlangen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung zulässig erfolgt ist. Dem Antragsteller bzw. im Fall von Beschlussvorlagen der Verwaltung ist dabei vor der Entscheidung die Möglichkeit einzuräumen, die Zuständigkeit gemäß Zuständigkeitsordnung darzulegen. Eine weitergehende Einbringung oder Einlassung ist in diesem Fall ausdrücklich unzulässig. Bei Feststellung der**

Unzulässigkeit des Verlangens der Vorberatung im Ausschuss entfällt der betroffene Tagesordnungspunkt. Eine Vorberatung der Angelegenheit findet dort in diesem Fall nicht statt. Bei fehlender abschließender Beratung in den Fachausschüssen hat die Wiedervorlage spätestens zu der im sechsten Monat nach der Verweisung stattfindenden Stadtratssitzung zu erfolgen.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadratsfraktion

Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 28.08.24 verlangte der Stadtrat Wolter im Namen der Fraktion Volt / MitBürger die Vorberatung des Antrags VIII/2024/00185 der CDU-Fraktion in allen Ausschüssen. Dies widerspricht eklatant den Vorgaben der Geschäftsordnung, die dieses Verlangen ausdrücklich nur im Rahmen der Zuständigkeitsordnung für zulässig erklärt.

Der Verdacht des Missbrauchs der Regelung der Geschäftsordnung aus § 11 Abs. 2 drängt sich hier förmlich auf, da durch die Verweisung in alle Ausschüsse ein irrtümliches Abweichen von der Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen werden kann.

Leider drängte die Sitzungsleitung an dieser Stelle nicht auf Klärung bzw. Präzisierung unter Verweis auf die Geschäftsordnung, so dass in der Folge nun jeder Ausschuss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sich mit der Frage „ist das Verlangen der Vorberatung durch die Zuständigkeitsordnung gedeckt“ befassen muss.

Da sich dieser Fall jederzeit in gleicher oder ähnlicher Konstellation wiederholen kann, braucht es klare entsprechende Regelungen, wie jeweils im Ausschuss vorzugehen und unter Anwendung welcher Kriterien dort zu entscheiden ist.